

Übersicht über asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen für Flüchtende aus der Ukraine

(Stand: 09. März 2022)

I. Grundsätzliche Regelungen zum Aufenthalt

1. Welche unterschiedlichen Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland (gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG)?

- Visum, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3
- Aufenthaltstitel, § 7
- Blaue Karte, § 19a
- Niederlassungserlaubnis, § 9
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, § 9a

Guter Überblick: <https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht/aufenthaltstitel>

2. Was gilt für ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund eines Schengen-Visums oder visumsfrei mit einem biometrischen Pass nach Deutschland eingereist sind?

- Mit einem gültigen Schengen-Visum oder einem biometrischen Pass ist ein Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumsfrei in Deutschland möglich.
- Für einen weiteren Aufenthalt von längstens 90 Tagen muss bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eine Erlaubnis eingeholt werden, § 40 Aufenthaltsverordnung.

Die zuständige Ausländerbehörde kann unter folgendem Link gefunden werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>.

3. Was gilt für ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits seit 90 Tagen oder länger in Deutschland aufhalten?

- Das BMI arbeitet an Regelungen, die Verlängerung des Aufenthalts auch ohne besondere Belastung der Ausländerbehörden begrenzt zu ermöglichen.
- Die betreffenden Personen können, um einen versehentlich unerlaubten Aufenthalt zu vermeiden, zunächst schriftlich unter Angabe ihrer Personalien (am besten Kopie der Passdatenseite) und des Aufenthaltsgrundes (Kriegssituation in der Ukraine und gegebenenfalls andere Gründe) und des Tages der ersten Einreise in die EU einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde stellen, die für ihren Wohnort zuständig ist.

4. Was passiert, nachdem Flüchtende nach Deutschland eingereist sind? Wo melden sie sich, wenn sie für Unterkunft und Verpflegung nicht aufkommen können?

- Wenn die Flüchtenden über einen biometrischen Pass oder ein gültiges Visum verfügen, werden von der Ausländerbehörde oder der Polizeidienststelle die Daten aufgenommen. Eine Unterkunft kann anschließend frei gewählt werden.
- Haben die Flüchtenden weder ein Visum noch einen biometrischen Pass, melden sich diese bei der nächstgelegenen Ausländerbehörde oder der Polizeidienststelle.
- Bei finanziellen Schwierigkeiten wenden sich Flüchtende an die Ausländerbehörde, die Polizeidienststelle oder die zentrale Anlaufstelle der jeweiligen Stadt.

II. Aktuelle Entscheidung des Rats der Europäischen Union

1. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Rats der Europäischen Union vom 03. März 2022 über die Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes für die Fliehenden?

- Der Beschluss ist am 04. März 2022 in Kraft getreten.
- Folge der Aktivierung ist, dass bestimmte Personengruppen (s. Ziffer 5) sofortigen Schutz in der EU erhalten.
- Die Personengruppen erhalten einen kollektiven Schutzstatus für bis zu einem Jahr, ohne dass ein individueller Asylantrag gestellt werden muss.
- Das Stellen eines Asylantrags ist nicht erforderlich, aber weiterhin möglich.

Richtlinie abrufbar unter: RL 2001/55/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055&from=DE>

2. Welche Personen sind genau von davon umfasst?

- Ukrainische Staatsbürger, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftslage oder -Region zurückzukehren.

3. Welche Folgen resultieren aus diesem Beschluss gem. § 24 AufenthaltG?

- Es können entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden.
- Grundsätzlich werden die Ausländer/innen frei auf die Länder verteilt, Abs. 3. Der Verteilungsschlüssel richtet sich i.d.R. nach dem Verteilungsschlüssel von Asylbewerbern.
- Ein Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder Land besteht nicht.

Gesetz abrufbar unter: § 24 AufenthaltG: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__24.html

III. Arbeiten in Deutschland

Können Flüchtende in Deutschland arbeiten? Bedarf es einer Erlaubnis?

- Die Beantwortung dieser Frage richtet sich grundsätzlich nach der Rechtsgrundlage für den Aufenthalt.
- Die folgende Antwort bezieht sich auf Flüchtende, die sich aufgrund des unter Ziffer II. dargestellten Beschlusses in Deutschland aufhalten.
- Gem. § 24 Abs. 6 AufenthaltG dürfen selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Gem. § 24 Abs. 6 AufenthaltG bedarf es für die Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis nach § 4a Abs. 2 AufenthG. Zuständig für diese Entscheidung über die Erwerbstätigkeit ist die Ausländerbehörde. Ggfs. ist zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich gerne an ukraine@slegal.de!

Weiterführende Links

- **BAMF: FAQ auf Deutsch betreffend Flüchtende aus der Ukraine:**
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html;jsessionid=41CD4B60F83F1E29B7B7931071469726.internet542#doc1110318bodyText1>
- **BAMF: FAQ auf Russisch und Ukrainisch betreffend Flüchtende aus der Ukraine**
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.html?nn=282388>
- **Ausführliche (und hilfreiche) Liste mit Links zu den verschiedenen Themen, die das Ausländer- und Asylrecht betreffen:**
<https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht-und-rat/>
- **Ratgeber für Flüchtende in Berlin:**
https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/ratgeber-fuer-gefluechtete-in-berlin/
- **Folien und Materialien der Refugee Law Clinic Berlin zum Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht:**
[HU-Box - Online-Speicher - CMS - HU Berlin \(hu-berlin.de\)](#)
[HU-Box - Online-Speicher - CMS - HU Berlin \(hu-berlin.de\)](#)